

Jugendordnung des FC Gerolfing 1930 e. V.

§ 1 Anerkennung

Der FC Gerolfing 1930 e. V. (nachfolgend Verein genannt) erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Mitglied des FC Gerolfing 1930 e. V. sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Aufgaben

Die Vereinsjugend des FC Gerolfing 1930 e. V. führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Insbesondere sind die Aufgaben der Vereinsjugend

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) die Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung
- c) die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung des Vereins
- die Jugendvorstandschaft des Vereins

§ 5 Jugendvollversammlung des Vereins

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.

a) Zusammensetzung

Die Jugendvollversammlung des Vereins besteht aus:

- der Jugendvorstandschaft des Vereins
- allen jugendlichen Vereinsmitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins (Trainer, Übungsleiter und Betreuer der jugendlichen Vereinsmitglieder)

b) Stimmrecht und passives Wahlrecht

- Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht und Wahlrecht.
Der/die Vorsitzende der Jugendvorstandschaft des Vereins muss bei seiner/ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Der/die stellvertretende Vorsitzende der Jugendvorstandschaft des Vereins muss bei seiner/ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - Die Beisitzer der Jugendvorstandschaft des Vereins müssen bei ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - Die Bestellung eines/einer Minderjährigen wird erst mit Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- c) Aufgaben der Jugendvollversammlung des Vereins
- Entgegennahme der Berichte der Jugendvorstandschaft des Vereins
 - Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Jahr
 - Entlastung der Jugendvorstandschaft des Vereins
 - Wahl der Jugendvorstandschaft des Vereins
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d) Die Leitung der Jugendvollversammlung des Vereins übernimmt der Jugendvorstand.
- e) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Neuwahlen finden im Turnus von 2 Jahren statt. Die Jugendvollversammlung soll mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher von den Jugendvorständen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.

§ 6 Jugendvorstandschaft des Vereins

- a) Zusammensetzung
Die Jugendvorstandschaft des Vereins besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - bis zu 3 Beisitzer
- b) Der Vorsitzende der Jugendvorstandschaft ist zugleich Gesamtjugendleiter und stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss des Vereins.
- c) Wahl der Jugendvorstandschaft
Die Wahl der Jugendvorstandschaft findet in der Jugendvollversammlung statt. Wiederwahl ist möglich, solange die Altersgrenze nicht überschritten wird. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung / Geschäftsordnung.
- d) Aufgabe des Jugendvorstandes
Der Jugendvorstandschaft obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung des Vereins.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung des Vereins oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsausschuss des Vereins wirksam.

§ 8 Gültigkeit der Satzung

Für alle weiteren Sachverhalte, die in dieser Jugendordnung nicht aufgeführt sind, sind die Regelungen in der Satzung des Vereins gültig.

§ 9 Prävention vor sexueller Gewalt bei Jugendlichen

Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die Jugendabteilung verpflichtet sich zur Prävention vor sexueller Gewalt (PSG) in der Kinder- und Jugendarbeit nach den Richtlinien der Bayerischen Sportjugend.

§10 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2019. beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Für die Aufhebung und den Neuerlass der Jugendordnung ist unbeschadet der Regelung in § 7 (Änderungen der Jugendordnung) die Mitgliederversammlung zuständig. Sofern die Jugendordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird in § 7 „Begriffsbestimmungen“ unter anderem festgelegt:

- | | |
|------------------------|---------------|
| 1. Kind, | 0 - 13 Jahre |
| 2. Jugendlicher | 14 - 17 Jahre |
| 3. junger Volljähriger | 18 - 26 Jahre |
| 4. junger Mensch | 0 - 26 Jahre |